



Wien, 14. Mai 2008

Stellungnahme
zum Begutachtungsentwurf einer
Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG
über eine
bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Hiermit erlaubt sich das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen zum Artikel 4, Personenkreis für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung Stellung zu nehmen:

Rechtsansprüche nach vorliegendem Entwurf haben:

- österreichische Staatsangehörige;
- Asylberechtigte;
- EU-/EWR-BürgerInnen, Schweizer BürgerInnen und deren Familienangehörige
- Personen mit „Daueraufenthalt – EG“ und „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“, Niederlassungsnachweis oder einer anderen unbefristeten Niederlassungsbewilligung.

Unseres Erachtens sollten diese Rechtsansprüche zumindest auf folgende weitere Personengruppen ausgeweitet werden. Dies würde sich einerseits aus europarechtlichen Verpflichtungen (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) bzw. auch aus Gründen der Gleichberechtigung (ausländische Familienangehörige von ÖsterreicherInnen) ergeben.

Eine Gewährung von Leistungen im Ermessen (ohne Rechtsanspruch) in diesen Fällen, wie es in den Erläuterungen angedeutet wurde, erscheint keinesfalls ausreichend für eine „verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung“ (Artikel 1, Ziele):

- Subsidiär Schutzberechtigte;
- ausländische Familienangehörige von ÖsterreicherInnen (Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“);
- Personen, die noch nicht über einen dauerhaften (unbefristeten) Aufenthaltstitel verfügen,

Ø insbesondere dann, wenn die Bedarfsorientierte Mindestsicherung für Familien mit minderjährigen Kindern, von AlleinerzieherInnen, etc. gewährt werden

soll. In diesen Fällen ist auch aus fremdenrechtlichen Gründen keine Ausweisung möglich (Art. 8 EMRK, § 66 FPG) und ein Aufenthaltstitel muss erteilt werden (§ 24 NAG) bzw. es ergibt sich bereits aus dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (§ 27 Abs. 3, § 47 Abs. 5), dass diesen Personen ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, z. B. nach Tod des Ehepartners/-partnerin, nach Gewalt in der Familie, etc..

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Rahmen der Begutachtung berücksichtigt werden und dass der Personenkreis für den Rechtsanspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ausgeweitet wird.

Angesichts der geringen Anzahl von potentiell Betroffenen, ergibt sich daraus kaum ein finanzieller Mehraufwand. Auf längere Sicht vermutlich sogar eine Ersparnis, da in vielen Fällen betroffene Personen unterstützt werden könnten, bevor sie endgültig in die Abwärtsspirale der Armut gedrängt werden.